

Staat zur Durchführung der Strafverfolgung oder zum Vollzug einer Strafe ausgeliefert werden.

(2) Die Zustimmung des ersuchten Vertragsstaates ist nicht erforderlich, wenn

1. eine ausgelieferte Person, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Vertragsstaates ist, innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beendigung des Strafverfahrens oder des Vollzugs der Strafe an, dieses Hoheitsgebiet nicht verlassen hat. In diese Frist ist die Zeit nicht einbegriffen, in welcher die ausgelieferte Person auf Grund nicht von ihr abhängiger Umstände das Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaates nicht verlassen konnte;
2. die ausgelieferte Person das Hoheitsgebiet des Vertragsstaates, an den sie ausgeliefert wurde, verlassen hat, jedoch danach erneut freiwillig in dieses Hoheitsgebiet zurückgekehrt ist.

Artikel 88

Durchführung der Auslieferung

(1) Der ersuchte Vertragsstaat, welcher dem Ersuchen um Auslieferung stattgegeben hat, unterrichtet den anderen Vertragsstaat über Ort und Zeit der Auslieferung der Person.

(2) Eine Person, deren Auslieferung stattgegeben wurde, wird auf freien Fuß gesetzt, wenn der ersuchende Vertragsstaat innerhalb einer Frist von 15 Tagen, gerechnet von dem Tage an, der als Tag der Auslieferung festgesetzt wurde, diese Person nicht übernimmt.

Artikel 89

Information über das Ergebnis des Strafverfahrens

Der Vertragsstaat, der die ausgelieferte Person übernommen hat, informiert den ersuchten Vertragsstaat vom Ergebnis des Strafverfahrens. Auf Anforderung ist eine Abschrift der abschließenden Entscheidung zu übersenden.

Artikel 90

Erneute Auslieferung

Entzieht sich eine ausgelieferte Person der Strafverfolgung oder dem Vollzug der Freiheitsstrafe und kehrt in das Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates zurück, wird sie auf Grund eines erneuten Auslieferungersuchens ohne Übermittlung der im Artikel 80 genannten Erfordernisse ausgeliefert.

Artikel 91

Übergabe von Gegenständen

(1) Der um Auslieferung ersuchte Vertragsstaat übergibt auf Ersuchen die Gegenstände, die für die Begehung einer Straftat nach Artikel 78 verwendet wurden, Beweisgegenstände sowie die Gegenstände, die durch die Straftat erlangt wurden, an den ersuchenden Vertragsstaat. Diese Gegenstände können auch dann übergeben werden, wenn es infolge Todes der betreffenden Person oder aus anderen Gründen nicht zur Auslieferung kommt.

(2) Der ersuchte Vertragsstaat kann die in Absatz 1 genannten Gegenstände zeitweilig zurückbehalten, wenn er sie für ein anderes Strafverfahren benötigt.

(3) Die Rechte dritter Personen an den dem ersuchenden Vertragsstaat übergebenen Gegenständen bleiben unberührt. Nach Abschluß des Verfahrens sind diese Gegenstände an den Vertragsstaat zurückzugeben, der sie übergeben hat. Befinden sich Personen, die Rechte an Gegenständen haben, im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates, ist dieser mit Zustimmung des ersuchten Vertragsstaates, berechtigt, die Gegenstände direkt an die Berechtigten zurückzugeben.

Artikel 92

Durchleitung

(1) Ein Vertragsstaat gestattet auf Ersuchen die Durchleitung solcher Personen durch sein Hoheitsgebiet, die von

einem Drittstaat dem anderen Vertragsstaat ausgeliefert werden.

(2) Ein Ersuchen um Durchleitung ist wie ein Auslieferungersuchen zu stellen und zu behandeln.

(3) Die Vertragsstaaten sind nicht verpflichtet, die Durchleitung von Personen zu gestatten, wenn deren Auslieferung nach diesem Vertrag nicht zulässig sein würde.

(4) Der ersuchte Vertragsstaat gestattet die Durchleitung auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Weise.

Artikel 93

Auslieferungs- und Durchleitungskosten

Die Auslieferungskosten trägt der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie entstanden sind; die Durchleitungskosten trägt der ersuchende Vertragsstaat.

Teil V

Schlußbestimmungen

Artikel 94

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Prag.

Artikel 95

(1) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung tritt nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage ihres Eingangs beim anderen Vertragsstaat, in Kraft.

Artikel 96

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages tritt der Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik vom 11. September 1956 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen außer Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 18. April 1989 in zwei Originalen, jedes in deutscher und tschechischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

Für die
Tschechoslowakische
Sozialistische Republik

Dr. Hans-Joachim Heusinger Dipl.-Ing. Frantisek Langer, CSc. *3

Bekanntmachung zum Vertrag

zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Spanien über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 3. Februar 1988 vom 11. Mai 1989

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1988 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Spanien über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 3. Februar 1988 (GBl. II Nr. 4 S. 73) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 41 am 31. Mai 1989 in Kraft tritt.

Berlin, den 11. Mai 1989

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler